



STATUTEN der Suchthilfe Region Basel SRB

1. Name, Sitz

Unter dem Namen "Suchthilfe Region Basel" Kurzname SRB, besteht ein Verein gemäss ZGB Art. 60 ff. mit Sitz in Basel.

Die SRB ist eine gemeinnützige, politisch und konfessionell neutrale Institution.

2. Zweck

Die Suchthilfe Region Basel engagiert sich für eine umfassende Suchthilfe im Drogenbereich in der Region Basel, insbesondere für Drogenabhängige mit einer Invalidität im Sinne von Art. 4 IV-Gesetz.

3. Aufgaben

Im Rahmen dieser Zweckbestimmung hat die Suchthilfe Region Basel insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Aufbau und Führung von Einrichtungen und Angeboten zur Erfüllung der Zielsetzung.
Dazu gehören: Präventionsmassnahmen, Suchthilfe- und Suchtentzugseinrichtungen, therapeutische Einrichtungen für Drogenabhängige, Einrichtungen der Überlebenshilfe.
- b) Beschaffung der notwendigen Mittel für die obigen Einrichtungen und Angebote.
- c) Sicherstellung der Qualität der MitarbeiterInnen und ihrer Leistungen.
- d) Die SRB fördert die Innovation auf dem Gebiet der Suchthilfe im Drogenbereich in methodischer und organisatorischer Hinsicht.
- e) Die SRB evaluiert ihre Tätigkeit unter Berücksichtigung fachlicher und betrieblicher Qualitätsstandards sowie wissenschaftlicher Einsichten.
- f) Die SRB strebt eine angemessene Vernetzung mit andern Institutionen an.
- g) Die SRB strebt eine qualifizierte Öffentlichkeitsarbeit an und unterstützt ihre Aufgabenerfüllung durch entsprechende Sachinformation.
- h) Zu den Aufgaben der SRB gehört auch die Interessenvertretung im politischen und gesellschaftlichen Raum zu Gunsten ihrer Klientel und zu Gunsten der Qualität der Sucht- und Drogenhilfe.



4. Mitgliedschaft

a) Aktivmitglieder

Aktivmitglieder der SRB können natürliche Personen werden, die folgende Kriterien erfüllen:

- Kompetenz und Bereitschaft, Aufgaben im Vorstand zu übernehmen und fachlich qualifiziert auszuüben, oder
- beruflicher Bezug zu Drogenhilfe oder professionelle Fachkompetenz in Bereichen wie Finanzen, Organisation, Management.

MitarbeiterInnen des Vereins und seiner Einrichtungen können nicht Aktivmitglieder sein.

b) Passivmitglieder

Passivmitglieder der SRB können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechtes sein, die an den Aufgaben des Vereins interessiert sind und den Vereinszweck unterstützen.

5. Aufnahme und Ausschluss

Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern beschliesst der Vorstand ohne Angabe von Gründen.

Der Entscheid des Vorstandes über die Aufnahme oder den Ausschluss kann durch schriftlichen Rekurs an die Mitgliederversammlung innert 30 Tagen seit Mitteilung angefochten werden.

6. Austritt

Die Mitgliedschaft ist unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende des Vereinsjahres kündbar.

7. Mitgliederbeitrag

Der Jahresbeitrag für alle Mitglieder wird jährlich anlässlich der allgemeinen Mitgliederversammlung festgesetzt. Zur Zeit beträgt er Fr. 30.–.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

8. Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Suchthilfe Region Basel haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.



9. Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand und seine Fachausschüsse
- c) die Revisionsstelle.

10. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende Kompetenzen:

- a) Beschlussfassung über die Annahme und Abänderung der Statuten
- b) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- c) Wahl des Präsidenten / der Präsidentin
- d) Wahl von weiteren zwei Vorstandsmitgliedern
- e) Decharge des Vorstandes
- f) Wahl der Revisionsstelle
- g) Genehmigung von Jahresbericht und Rechnung
- h) Beschlussfassung über Rekurse bezüglich Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- i) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Einberufung und Traktandenliste

Die Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes mindestens einmal jährlich statt.

Die schriftliche Einladung zu einer Mitgliederversammlung ist mindestens 20 Tage vor der Durchführung unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte der Post zu übergeben.

Stimm- und Wahlrecht

Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme. Passivmitglieder haben keine Stimme, ausser bei der Festsetzung des Mitgliederbeitrages.

Vorsitz und Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten/der Präsidentin geleitet. Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen entscheidet der/die Vorsitzende.

Für die Revision der Statuten, die Auflösung des Vereins sowie für die Vereinigung mit andern Vereinen ist die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Über nicht traktandierte Geschäfte kann kein Beschluss gefasst werden.



11. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Es gehören ihm an:

- a) der/die von der Mitgliederversammlung gewählte Präsident/Präsidentin
- b) die von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder
- c) bis zu drei von der C. & R. Koechlin-Vischer Stiftung zugewählte Mitglieder
- d) vom Vorstand zugewählte Mitglieder

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

12. Staatliche Delegierte

Die Kantone Basel-Stadt und Baselland sind befugt, staatliche Delegierte zu ernennen.

Nach ihrer Ernennung durch die Regierungen sind sie ordentliche Vorstandsmitglieder

13. Ressortbildung und Arbeitsweise des Vorstandes

Der Vorstand verteilt Aufgaben, Funktionen und Ressorts in eigener Verantwortung und organisiert sich selbst. Einzelheiten regelt ein Geschäftsreglement.

Die Weisungskompetenz des Präsidenten/der Präsidentin sowie weitere direkte Weisungskompetenzen einzelner Vorstandsmitglieder gegenüber der Geschäftsführung werden in einem Geschäftsreglement festgelegt.

14. Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Kompetenzen:

- a) Vertretung des Vereins nach aussen
- b) Beschlussfassung über alle Geschäfte, welche nach Gesetz oder Statuten nicht einem andern Organ zugewiesen sind.
- c) Genehmigung des Budgets
- d) Erstellen der Jahresrechnung und des Jahresberichtes zuhanden der Mitgliederversammlungen
- e) Zuwahl von bis zu fünf Vorstandsmitgliedern
- f) Regelung der Zeichnungsberechtigung
- g) Aufstellung der Organisationsreglemente
- h) Wahl des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin
- i) Zuzug von Fachpersonen und Bestimmung von Fachausschüssen und ihrer Aufgaben.



15. Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Zirkularbeschlüsse sind zulässig.

16. Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten/der Präsidentin einberufen. Der Vorstand ist befugt, Beschlussprotokolle, und nicht verpflichtet, Wortprotokolle zu führen.

17. Geschäftsführung und Ausschüsse

Zur Leitung der Geschäfte kann der Vorstand eine Geschäftsführerin / einen Geschäftsführer einstellen. Der Vorstand erstellt ein entsprechendes Pflichtenheft.

Der Vorstand kann aus seiner Mitte einen Ausschuss bestimmen, der zwischen den Vorstandssitzungen die Aufsichts- und Beratungsfunktion gegenüber der Geschäftsführung wahrnimmt.

Im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung kann der Vorstand Fachpersonen zuziehen und Fachausschüsse bilden, die auch aus Personen bestehen, die nicht Mitglieder des Vereins sind. Bei Zuzug von Fachpersonen und Bildung von Fachausschüssen hat der Vorstand die Aufgaben und Kompetenzen derselben zu bestimmen. Die Fachausschüsse haben analog zum Vorstand Protokoll zu führen.

18. Vereinsjahr und Jahresrechnung

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr; die Vereinsrechnung wird jeweils auf den 31. Dezember geschlossen.

19. Kontrollstelle

Die Kontrollstelle wird für jedes Geschäftsjahr neu gewählt. Sie prüft die Vereinsrechnung und gibt ihren Bericht an die Mitgliederversammlung ab.

Als Kontrollstelle kann nur eine vom Verein unabhängige anerkannte Treuhandgesellschaft bestimmt werden.

20. Auflösung

Bei einer Auflösung ist das Vereinsvermögen nach Tilgung aller Verbindlichkeiten einer gemeinnützigen Einrichtung mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung in der Schweiz zuzuwenden; erfüllt die C. & R. Koechlin-Vischer Stiftung in Basel diese Voraussetzungen, fällt das Vereinsvermögen an die Stiftung.



Diese Statuten ersetzen nach der Genehmigung durch die Vereinsversammlung die bisherigen.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 19. Juni 1998 beschlossen.

Art. 12 Abs. 2 wurde von der Mitgliederversammlung vom 17. Juni 1999 in der vorliegenden Form genehmigt.



Marc Flückiger, Präsident SRB